



## Vorlage

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

**Stadt Leun, Kernstadt, Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 3a „Wackenbach“-1. Änderung“**

Erstellt von:  
Stefan Putz

Datum:  
12.08.2024

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

| Beratungsfolge                             | Termin     | TOP | Beratungsaktion |
|--|------------|-----|-----------------|
| Magistrat der Stadt Leun                   | 03.09.2024 | 8.  | beschließend    |
| Magistrat der Stadt Leun                   | 05.09.2024 |     | beschließend    |
| Bau- und Umweltausschuss                   | 12.09.2024 | 6.  | vorberatend     |
| Finanzausschuss                            | 12.09.2024 | 6.  | vorberatend     |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun | 23.09.2024 |     | beschließend    |

### Sach- und Rechtslage:

Der Rewe Markt in Leun soll vergrößert werden, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nötig.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 06.05.2024 – 14.06.2024 öffentlich ausgelegt und es konnten Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sind in den Abwägungen dargestellt.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Feststellungsbeschluss:

### Feststellungsbeschluss

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Leun und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun stellt die FNP-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3a „Wackenbach“ – 1. Änderung im Stadtteil Leun gemäß § 6 BauGB fest (**Feststellungsexemplar**) und billigt die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

(3) Die Flächennutzungsplanänderung ist dem Regierungspräsidium Gießen gemäß § 6 Abs.1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage(n):

1. Abw\_3242\_FNPÄ\_Wackenbach 1ÄuE
2. Gesamtplan